

# Chemiepark Linz

## Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Allgemeine Sicherheitsfestlegungen (USV01)

### Allgemeine Sicherheitsfestlegungen

<i>Freigabe:</i>	<i>durch:</i>	<i>am:</i>	<i>Unterschrift:</i>
Air Liquide	Ing. Heinz Udel	18 05 2006	Heinz Udel e.h.
AMI Agrolinz Melamine International GmbH	DI. Christian Pfarl	17 05 2006	Christian Pfarl e.h.
Asota GmbH.	Prok. Ing. Peter Supanz	17 05 2006	i.V. Armin Landskron e.h.
Bernegger Bau Ges.m.b.H.	Mag. Jürgen Lappi	17 05 2006	Jürgen Lappi e.h.
Borealis GmbH	Ing. Werner Weber	17 05 2006	Werner Weber e.h.
Chemserv Industrie Service GmbH	DI. Kirstin Gleissner	17 05 2006	Kirstin Gleissner e.h.
DSM Fine Chemicals Austria Nfg GmbH & Co KG	DI. Dr. Friedrich Lunzer	17 05 2006	Friedrich Lunzer e.h.
Linz AG	Ing. Josef Grasl	17 05 2006	Josef Grasl e.h.
Novoflor Raumtextil Ges.m.b.H.	GF. DIW. Ing. Hansjörg Jilka	17 05 2006	Hansjörg Jilka e.h.
Nufarm GmbH & Co KG	Dr. Bernd Krüger	17 05 2006	Bernd Krüger e.h.
Nycomed Austria GmbH	DI. Prok. Gunter Baumgartner	17 05 2006	i.V. Gerhard Schaufler e.h.
Polyfelt GesmbH	Ing. Manfred Winkler	17 05 2006	Manfred Winkler e.h.

Die angeführten Unternehmen verpflichten sich, die erforderlichen firmenspezifischen Präzisierungen im nachfolgenden Vorschriftentext vorzunehmen und sodann diese ergänzte Vorschrift in ihrem jeweiligen Unternehmen in Kraft zu setzen.

### Allgemeine Sicherheitsfestlegungen für den Chemiepark Linz

#### 1. Zielsetzung

Festlegung von verbindlichen Sicherheitsvorschriften für alle Personen (Mitarbeiter, Beschäftigte, Mieter, Pächter, Kontraktoren, Kunden, Besucher, u.a.), die im Chemiepark Linz beschäftigt sind oder sich aus anderen Gründen auf diesem Gelände aufhalten.

#### 2. Sicherheitsfestlegungen im Detail

##### 2.1 Rauchverbot (Kernzone)

In der Kernzone des Chemiepark Linz besteht generelles Rauchverbot. Dies gilt auch innerhalb von Kraftfahrzeugen.

Ausgenommen vom Rauchverbot sind Bürotrakte, Werkstätten, Aufenthaltsräume für Raucher und sonstige, abgegrenzte und gekennzeichnete Bereiche, in denen vom Betriebsverantwortlichen bzw. vom Grundbesitzer ausdrücklich Raucherlaubnis erteilt wurde. Diese Bereiche sind mit entsprechenden Erlaubnistafeln (z. B. "In diesem Raum ist das Rauchen erlaubt") bzw. erforderlichenfalls Verbotstafeln ("Ende der Raucherlaubnis") zu kennzeichnen.

Auch das Hantieren mit offenem Feuer und Wärmearbeiten wie Schweißen, Schleifen, u.a. ist im Kernzonenbereich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot werden vom zuständigen Betriebsverantwortlichen bzw. Grundeigentümer mit Freigabebeschein geregelt.

##### 2.2 Alkoholverbot (Kernzone)

In der Kernzone des Chemieparks Linz gilt generelles Alkoholverbot. Jeglicher Konsum von alkoholischen Getränken ist verboten. Die Firma Nycomed behält sich vor, zeitlich und örtlich begrenzte Ausnahmen von diesem generellen Verbot im eigenen Verantwortungsbereich durch die Geschäftsführung zu verfügen.

##### 2.3 Arbeiten im Betrieb, Nachbarschaftsschutz / Freigabebeschein (Gesamter Chemiepark)

Sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit Instandsetzung, Montage, Wartung, u. ä. bedürfen vor ihrer Durchführung der Freigabe durch den zuständigen Betriebsverant-

wortlichen. Die genaue Vorgangsweise wird durch interne Vorschriften der einzelnen Standortfirmen geregelt.

Alle Arbeiten, insbesondere Wärmearbeiten (Arbeiten mit offenem Feuer, Schweißen, Schneiden, Schleifen, u. ä.), bei denen Nachbarbetriebe betroffen sind bzw. betroffen sein können, müssen von diesen Betrieben ebenfalls freigegeben werden. Dies kann durch Gegenzeichnen des vom Ausführungsverantwortlichen ausgestellten Freigabescheines oder durch Ausstellen eines eigenen Freigabescheines des Nachbarbetriebes erfolgen.

Für sämtliche Arbeiten im Bereich der Werksrohrbrücken, bei denen die Gefahr einer mechanischen Einwirkung auf Rohrleitungen besteht oder bestehen könnte (z.B. Kranarbeiten), ist eine schriftliche Freigabe der für das Rohrnetz zuständigen Stelle einzuholen.

Für alle Unterflurarbeiten muss eine eigene Freigabe von der Elektroabteilung und der Rohrnetzabteilung der AMI Agrolinz Melamine International GmbH oder deren Beauftragten eingeholt werden. Zusätzlich ist ein Freigabeschein durch die Linz AG Strom Wienerstraße 151, Bauteil A, 3. Stock Zimmer 336 erforderlich, wenn auf deren E-Trassen gegraben wird. Weiters benötigt man einen Freigabeschein für die beiden Kanalsysteme und die Zustimmung des Grundbesitzers. Dies gilt auch für die Firmen, die selbst Grundbesitzer sind.

#### 2.4 Verkehr im Chemiepark Linz (Kernzone)

Der Verkehr mit Fahrzeugen innerhalb der Kernzone des Chemiepark Linz gilt als innerbetrieblicher Verkehr. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Das Einfahren mit einspurigen motorischen Fahrzeugen in die Kernzone ist verboten. Die im Chemiepark verwendeten motorisch angetriebenen Fahrzeuge, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, also nicht angemeldet sind, müssen vom Fahrzeughalter in einem betriebssicheren Zustand gehalten werden (Allgem. Dienstnehmerschutzverordnung BGBl. 265/1951). Kraftfahrzeuge, die ohne Nummerntafeln auf den Straßen in der Kernzone am Chemiepark Linz verkehren, müssen so gekennzeichnet sein, dass der Fahrzeughalter leicht festgestellt werden kann. Das gilt auch für Stapler.

Mit dem Lenken von motorisch angetriebenen Fahrzeugen wie Transportkarren, Elektrokarren, Dieselkarren, Hubstaplern oder Kraftfahrzeugen ohne Nummerntafeln dürfen nur hierfür entsprechend ausgebildete Dienstnehmer beauftragt werden, die eine innerbetriebliche Fahrbewilligung (Fahrausweis) besitzen.

Um Gefährdungen von Rohrbrücken und sonstigen Betriebsanlagen durch Sondertransporte, das sind Transporte mit Überbreite (mehr als 2,5 m) und Überhöhe (mehr als 4,0 m), zu vermeiden, dürfen diese Transporte am Chemieparkgelände nur unter Einhaltung folgender Vorgangsweise durchgeführt werden:

- Sondertransporte müssen rechtzeitig (mindestens 2 Tage vor Durchführung) vom Auftraggeber beim Tordienst angemeldet werden.
- Sondertransporte dürfen nur mit Begleitschutz (Begleitfahrzeug) durchgeführt werden.
- Der Auftraggeber hat entsprechend den Ausmaßen des Sondertransportes die Fahrroute im Chemieparkbereich mit dem Tordienst festzulegen. Allfällige weitere Maßnahmen (z. B. Verkehrsregelungen) werden ebenfalls vom Tordienst und Auftraggeber gemeinsam festgelegt.

Belade- und Entladearbeiten mit Staplern müssen generell in einem gekennzeichneten und abgegrenzten Bereich (Anlagenbereich) erfolgen. Falls es notwendig ist, Belade- und Entladearbeiten im Straßenbereich durchzuführen, so ist dieser Bereich entsprechend mit Warntafeln, Scherengittern oder mit einem Sicherungsposten oder anderen gleichwertigen Maßnahmen abzusichern.

Fahrräder, die im Chemieparkbereich verwendet werden, müssen der Straßenverkehrsordnung entsprechen. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Benutzer des Fahrrades.

### 2.5 Betreten von Betriebsgebäuden, Anlagen, Baustellen

Jeder, der die Kernzone des Chemieparks betritt, darf sich ausschließlich im erlaubten Straßen- und Wegebereich zu seinem angestrebten Ziel (Arbeitsstätte, Montageplatz, Baustelle, Besuchsempfänger, Liefer- oder Abholplatz, u. s. w.) bewegen.

Das Betreten von Gebäuden, Anlagen, Werkstätten, Bau- und Montagestellen ist Unbefugten ausnahmslos untersagt. Das Betreten dieser Einrichtungen ist nur mit besonderer Erlaubnis des Anlagen- bzw. Gebäudebesitzers erlaubt.

## 3. **Sicherheitsbroschüre Chemiepark Linz**

Alle Unternehmen verpflichten sich, die gemeinsam erstellte "Sicherheitsbroschüre Chemiepark Linz" in der jeweils aktuellen Version allen ihren Mitarbeitern zu übergeben sowie den Beschäftigten ihrer Kontraktoren, Mieter, Pächter, u. a. in bedarfsgerechter Form zugänglich zu machen. Für die eigenen Mitarbeiter hat jedes Unternehmen jährliche Schulungsveranstaltungen durchzuführen. Mieter, deren Mitarbeiter

## **Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften** **Allgemeine Sicherheitsfestlegungen (USV01)**

---

sich ausschließlich in Randzonen des Chemieparks aufhalten, erhalten jährlich vom Vermieter ein Aufforderungsschreiben, die Sicherheitsinformation für seine am CPL eingesetzten Mitarbeiter anhand der beigelegten Sicherheitsbroschüre durchzuführen. Für alle anderen Mieter sowie für Kontraktoren ist eine spezielle Regelung zu treffen, die in einer eigenen unternehmensübergreifenden Sicherheitsvorschrift festgelegt ist. Die für Besucher anzuwendenden Regelungen sind ebenfalls in einer speziellen unternehmensübergreifenden Sicherheitsvorschrift festgelegt.

Diese zitierte Broschüre dient als Information im Sinne des § 12 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idgF) sowie des § 14 der Arbeitsstättenverordnung (AStV BGBl. 368/1998 idgF).